

# Änderungen durch die VOB/B-Ausgabe 2006

Von Rechtsanwalt Martin Spatz, München

Der Hauptausschuss Allgemeines des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses (DVA) hat am 27. Juni 2006 folgende Änderungen der VOB/B-Ausgabe 2002 beschlossen. Die VOB/B 2006 soll voraussichtlich am 1. November 2006 eingeführt werden:

	VOB/B 2006 neu	VOB/B 2002 bisher
§ 2 Nr.7 Abs.1 S.4 und Abs.2	"(2) Die Regelungen der Nr. 4, 5 und 6 gelten <b>auch bei Vereinbarung einer Pauschalsumme.</b> "	"(1) . . . Die Nummern 4,5 und 6 bleiben unberührt."
§ 4 Nr.8 Abs.2	"(2) Der Auftragnehmer hat bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen <b>Teile B und C</b> zugrunde zu legen."	"(2) Der Auftragnehmer hat bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen zugrunde zu legen."
§ 6 Nr.6 S.2 <b>neu</b>	". . . Im Übrigen bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB unberührt, sofern die Anzeige nach Nr. 1 Satz 1 erfolgt oder wenn Offenkundigkeit nach Nr. 1 Satz 2 gegeben ist."	-
§ 8 Nr.2 Abs.1	"(1) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, <b>von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger</b> das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird."	"(1) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird."
§ 13 Nr.4 Abs.1 S.1	"(1) Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke 4 Jahre, <b>für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht</b> und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 2 Jahre."	"(1) Ist für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke 4 Jahre, für Arbeiten an einem Grundstück und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen 2 Jahre."
§ 13 Nr.4 Abs.2	"(2) Ist für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, <b>nichts anderes vereinbart</b> , beträgt für diese Anlagenteile die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von Abs. 1 zwei Jahre, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen; <b>dies gilt auch, wenn für weitere Leistungen eine andere Verjährungsfrist vereinbart ist.</b> "	"(2) Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche abweichend von Absatz 1 zwei Jahre, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen."
§ 16 Nr.1 Abs.1 S.1	"(1) Abschlagszahlungen sind auf Antrag möglichst kurzen Zeitabständen <b>oder zu den vereinbarten Zeitpunkten</b> zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrags."	"(1) Abschlagszahlungen sind auf Antrag in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrags in möglichst kurzen Zeitabständen zu gewähren."

<p>§ 16 Nr.3 Abs.1 S.2 <b>neu</b></p>	<p>"(1) . . . Werden Einwendungen gegen die Prüfbarkeit unter Angabe der Gründe hierfür nicht spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Schlussrechnung erhoben, so kann der Auftraggeber sich nicht mehr auf die fehlende Prüfbarkeit berufen."</p>	<p>-</p>
<p>§ 16 Nr. 3 Abs.5 S.2</p>	<p>"(5) Ein Vorbehalt . . . wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von weiteren 24 Werktagen - <b>beginnend am Tag nach Ablauf der in Satz 1 genannten 24 Werktagen</b> - eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird."</p>	<p>"(5) Ein Vorbehalt . . . wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von weiteren 24 eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird."</p>
<p>§ 16 Nr.5 Abs.5</p>	<p>"(5) Der Auftragnehmer darf in den Fällen der Absätze 3 und 4 die Arbeiten bis zur Zahlung einstellen, sofern <b>die</b> dem Auftraggeber zuvor gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist."</p>	<p>"(5) Der Auftragnehmer darf in den Fällen der Absätze 3 und 4 die Arbeiten bis zur Zahlung einstellen, sofern eine dem Auftraggeber zuvor gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist."</p>
<p>§ 17 Nr.5 S.1</p>	<p>"(5) Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide nur gemeinsam verfügen können ("<b>Und-Konto</b>")."</p>	<p>"(5) Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide nur gemeinsam verfügen können."</p>
<p>§ 17 Nr. 6 Abs.1 S.2 <b>neu</b></p>	<p>"(6) . . . Sofern Rechnungen ohne Umsatzsteuer gemäß § 13 b UStG gestellt werden, bleibt die Umsatzsteuer bei der Berechnung des Sicherheitseinbehalts unberücksichtigt."</p>	<p>-</p>
<p>§ 18 Nr.3 <b>neu</b></p>	<p>"3. Daneben kann ein Verfahren zur Streitbeilegung vereinbart werden. Die Vereinbarung sollte mit Vertragsabschluss erfolgen."</p>	<p>-</p>

Martin Spatz  
Rechtsanwalt

[www.raspatz.com](http://www.raspatz.com)